

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Dezember 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baum, Christina, Dr. (AfD)	33, 34, 35	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	13, 26
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 18, 22	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	47
Bystron, Petr (AfD)	4, 5, 19	Pau, Petra (DIE LINKE.)	14
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	23, 24, 25	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	43, 44
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	6, 7	Post, Achim (Minden) (SPD)	48, 49, 50
Helferich, Matthias (AfD)	8	Protschka, Stephan (AfD)	29, 30, 55
Hess, Martin (AfD)	9	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	15, 32
Höchst, Nicole (AfD)	36	Renner, Martina (DIE LINKE.)	16
Huber, Johannes (AfD)	37	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	51, 52, 53
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	10, 20, 21	Schattner, Bernd (AfD)	31
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	46	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	27, 45
Kleinwächter, Norbert (AfD)	38	Schwartz, Stefan (SPD)	54
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	39, 40, 41	Seitz, Thomas (AfD)	17
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	11, 12	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	2
Mansoori, Kaweh (SPD)	42	Storch, Beatrix von (AfD)	28
		Weyel, Harald, Dr. (AfD)	3

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Mansoori, Kaweh (SPD)	26	Post, Achim (Minden) (SPD)	30, 31
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	26, 27	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	31, 32
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	28	Schwartze, Stefan (SPD)	32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	29	Protschka, Stephan (AfD)	33
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	29		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

1. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche nötigen Rechtsänderungen wird die Bundesregierung umsetzen oder in einem eigenen Rüstungsexportkontrollgesetz entwerfen, nachdem der BGH zur Begründung seines Urteils vom 30. März 2021 (Az. 3 StR 474/19) beanstandete, dass der Gesetzgeber im Kriegswaffenkontrollgesetz – anders als im Außenwirtschaftsgesetz – mit falschen Endverbleibserklärungen erschlichene Ausfuhrgenehmigungen als gültig statt strafbar bewerte (siehe dazu www.lto.de/recht/hintergruen.de/h/bgh-heckler-koch-waffen-export-mexiko-igu-ala-strafrecht-verurteilung-revision-vorbericht/), und wird die Bundesregierung gegebenenfalls dabei insbesondere vorsehen, dass – gemäß bisheriger Rechtsprechungspraxis – eine zutreffende Endverbleibserklärung rechtlicher Bestandteil der Exportgenehmigung ist und der reale Endverbleib wirksam überprüft werden muss?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 27. Dezember 2021**

Die Bundesregierung sieht einen restriktiven Umgang mit Rüstungsexporten vor und wird entsprechend den im Koalitionsvertrag vereinbarten Leitplanken ein Rüstungsexportkontrollgesetz erarbeiten. Ein entsprechendes Gesetz wird Gegenstand eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens sein, an dessen Anfang die inhaltliche Abstimmung der möglichen Regelungsinhalte für einen Referentenentwurf stehen wird. Aussagen zu konkreten Regelungsinhalten sind zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht möglich.

Die Bundesregierung hat das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. März 2021 (Az. 3 StR 474/19) und die entsprechenden Urteilsgründe genau geprüft. Diese beziehen sich auf die bestehenden Rechtsgrundlagen des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes. Die Bundesregierung wird die Feststellungen des Gerichts in ihre Überlegungen zur weiteren Ausgestaltung der Rüstungsexportpolitik einbeziehen.

2. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung Probleme bei der Corona-Überbrückungshilfe bzw. der Härtefallhilfe für Unternehmen bekannt, die ihr Unternehmen auf Grund der aktuellen Einschränkungen freiwillig schließen, und inwieweit hat die Bundesregierung gegebenenfalls Empfehlungen abgegeben, wie diese Unternehmen ihre Schlussabrechnungen rechtssicher abschließen können (www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/corona_krise/informationsseite_corona_wirtschaftshilfen/keine_antragsberechtigung_bei_freiwilliger_vor%3%BCbergehender_schlie%3%9Fung/index_ger.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 27. Dezember 2021**

Der Bundesregierung ist die Problematik bekannt. Sie hat deshalb entschieden, dass Umsatzeinbrüche bei freiwilligen Schließungen als coronabedingt anerkannt werden, wenn die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs angesichts angeordneter Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G plus) oder vergleichbarer Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) unwirtschaftlich wäre. Diese Unternehmen können deshalb weiterhin Überbrückungshilfe III Plus beantragen. Innerhalb der Überbrückungshilfe III Plus gilt diese Regelung für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2021.

Die Regelung ist zudem soeben für Januar 2022 in die Überbrückungshilfe IV aufgenommen worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

3. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie ordnen die Bundesregierung und die ihr unterstellten Behörden den Kauf und Verkauf von NFTs (non-fungible tokens) steuerlich ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 29. Dezember 2021**

Die ertragsteuerrechtliche Einordnung des An- und Verkaufs sogenannter NFTs (non-fungible tokens) unterliegt der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Diese ist nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

4. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Woraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass Deutschland mehr als die Hälfte aller Afghanen aufnimmt, welche in die EU einreisen dürfen (www.nau.ch/politik/international/deutschland-nimmt-25000-afghanen-aus-eu-kontingent-auf-66063968, also laut Artikel 62,5 Prozent aller Afghanen, welche in die EU einreisen dürfen und welche Aufnahme in die EU finden)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Dezember 2021**

Die EU-Kommission hatte am 7. Oktober 2021 im Rahmen des „High Level Forum on protection of Afghans at risk“ ein spezifisches, mehrjähriges Unterstützungsprogramm für gefährdete Afghaninnen und Afghanen angekündigt, mit dem die EU-Kommission die Mitgliedstaaten bei kurzfristigen Maßnahmen (Evakuierung/sichere Ausreise) und längerfristigen Maßnahmen (Resettlement und humanitäre Aufnahme) zum Schutz von gefährdeten Afghaninnen und Afghanen finanziell unterstützen werde. Deutschland hat in diesem Zusammenhang 25.000 Plätze angemeldet. Die Anmeldung erfolgte, um für die (laufenden) Aufnahmen von afghanischen Staatsangehörigen, für die Deutschland ohnehin bereits eine Aufnahmezusage erklärt hatte (für afghanische Ortskräfte und sonstige besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen), entsprechende EU-Fördermittel für Deutschland beantragen zu können. Es handelt sich also nicht um ein gesondertes EU-Aufnahmeprogramm und daher nicht um neue/zusätzliche Aufnahmezusagen.

5. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Wie viele Menschen mit einer weißrussischen Staatsbürgerschaft haben 2021 Asyl beantragt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 29. Dezember 2021**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt die Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit, im Rahmen seiner Asylgeschäftsstatistik für jeden Monat und kumuliert für das Gesamtjahr auf seiner Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die erfragten Angaben können – zum Zeitpunkt der Fragestellung derzeit für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. November 2021 – auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2021.pdf?__blob=publication-File&v=21.

6. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) Wie hat die Bundesregierung die drei Fragen zum Thema „Duale Karriere von Athleten“ im Rahmen der politischen Aussprache auf der Sitzung des Rates der EU-Sportminister am 30. November 2021 in Brüssel beantwortet (siehe Vorbericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 29. November 2021, Sportausschussdrucksache 20(5)001), und inwieweit hat die neu gewählte Bundesregierung hierzu abweichende Auffassungen bzw. Positionen?

**Antwort der Staatssekretärin Juliane Seifert
vom 28. Dezember 2021**

Im Rahmen der politischen Aussprache in der Sitzung des Rates der EU-Sportministerinnen und Sportminister am 30. November 2021 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die Förderung der dualen Karriere ein wichtiger Aspekt sei, wenn es darum gehe, den Spitzensport für junge Talente attraktiv zu machen. Dies gelte nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass verschiedene Sportarten selbst erfolgreichen Spitzenathletinnen und -athleten kein ausreichendes Einkommen bieten. Größere finanzielle Rücklagen für die Zeit nach der Beendigung der sportlichen Karriere können somit auch nicht gebildet werden. Deshalb seien in Deutschland die auch schon vor 2013 vorhandenen Maßnahmen zur Förderung der dualen Karriere in den vergangenen Jahren ausgeweitet worden. Hiervon profitieren auch die Athletinnen und Athleten mit Behinderung.

Daneben gebe es noch weitere individuelle Förderprogramme sowie die Möglichkeit, von verschiedenen Sportstiftungen eine regelmäßige finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Die Bundesregierung wird die Möglichkeiten einer dualen Karriere weiterhin fördern und unterstützen.

7. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie lautet das Ergebnis der Prüfungen der Bundesregierung in Hinsicht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Big Brother Watch and others v. United Kingdom, nos. 58170/13, 62322/14 and 24960/15, Judgment of 25. May 2021, Grand Chamber), und welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung diesbezüglich bezogen auf die rechtskonforme Ausgestaltung von Überwachungsbefugnissen durch den Bundesnachrichtendienst (BND) aktuell (<https://netzpolitik.org/2021/massenhafte-kommunikationsueberwachung-geheimdienst-gesetze-muessen-auf-den-pruefstand/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Dezember 2021**

Mit den beiden zitierten Urteilen der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 25. Mai 2021 hat dieser die Standards präzisiert, die von den Konventionsstaaten, zu denen Deutschland gehört, zu beachten sind, wenn Nachrichtendienste mit der Befugnis zur strategischen Fernmeldeaufklärung ausgestattet werden.

Die neue Bundesregierung beabsichtigt in der aktuellen Legislaturperiode eine umfassende Reform des Sicherheitsrechts des Bundes (siehe Seite 110 des Koalitionsvertrags) vorzunehmen. Diese wird Gelegenheit bieten, die aktuelle Rechtsprechung, auch die des EGMR, zu berücksichtigen.

8. Abgeordneter
Matthias Helferich
(AfD)
- Verwenden auch Bundesbehörden den Begriff der „rechtswidrigen Spaziergänge“, so wie es jüngst der Innenminister Thüringens, Georg Maier, gegenüber der Presse tat (vgl. dazu etwa: Welt (2021): Vereinzelte Gewalt bei Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen, Absatz 1; online im Internet: www.welt.de/politik/deutschland/article235741928/Corona-Demos-am-Wochenende-In-Ostdeutschland-ist-der-Rechtsstaat-gefordert.html), und wenn ja, anhand welcher objektivierbaren Kriterien unterscheiden Bundesbehörden rechtskonforme Spaziergänge von „rechtswidrigen Spaziergängen“?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. Dezember 2021**

Der Terminus der „rechtswidrigen Spaziergänge“ wird von der Bundesregierung nicht verwendet. Anhand welcher tatsächlicher Umstände Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einem „Spaziergang“ als rechtswidrig einzustufen sein können, lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall von den dafür zuständigen Behörden beantworten. Insofern können – je nach den Umständen des Einzelfalles – etwa Verstöße gegen versammlungsrechtliche Gebote oder Verbote oder auch infektionsschutzrechtliche Auflagen sowie gegebenenfalls strafrechtliche Tatbestände von Relevanz sein.

9. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Anhand welcher Fallkriterien- oder vorhandener Prüfkataloge erfolgt eine Abgrenzung legitimer Regierungskritik gegenüber einer verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates, und führen Verhaltensweisen wie beispielsweise eine Teilnahme an nicht genehmigten Demonstrationen und damit einhergehende Auflagenverstöße oder das Demonstrieren neben behördlich bekannten Rechtsextremisten, die durch andere Demonstrationsteilnehmer nicht erkannt werden, oder auch der Versuch der Überwindung polizeilicher Absperrungen bereits zu einer Einordnung in diesen Phänomenbereich (www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/2021-04-29-querdenker.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 29. Dezember 2021**

Eine verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates kann gegeben sein, wenn die Handlung als Bestrebung einzuordnen ist, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet ist oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele hat, vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Ob diese

Voraussetzungen gegeben sind, ist jeweils eine Entscheidung im Einzelfall. Die bloße Teilnahme an Protestversammlungen ist grundsätzlich kein hinreichendes Kriterium, um eine Zuordnung zu diesem Phänomenbereich vorzunehmen.

10. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wurden bei undokumentierten Geflüchteten, die mutmaßlich über Belarus kommend von der Bundespolizei an den Binnengrenzen zu Polen und der Tschechischen Republik in diesem Jahr aufgegriffen wurden, grundsätzlich die Mobiltelefone und/oder andere Speichermedien beschlagnahmt, um Fluchthelfer oder Schleuser zu ermitteln, bzw. erfolgt dies gegebenenfalls nur in Einzelfällen nach Anordnung durch eine Staatsanwaltschaft, und erhalten die Betroffenen in jedem Fall ein Beschlagnahmeprotokoll?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 28. Dezember 2021**

Ob eine Sicherstellung von Mobiltelefonen und anderen Speichermedien bei unerlaubt eingereisten Personen erfolgen kann, unterliegt – unabhängig von der Fluchtroute – stets einer Einzelfallprüfung. Hierbei wird geprüft, ob die auf solchen Geräten gespeicherten Daten in strafrechtlichen Verfahren als Beweismittel, unter anderem zum Nachweis von Schleusertätigkeiten, dienen können. Wenn Mobiltelefone oder Speichermedien nicht auf Anforderung herausgegeben werden, bedarf es einer Beschlagnahme, die gerichtlich angeordnet werden kann, wenn ein entsprechender Straftatverdacht vorliegt. Sicherstellungen und Beschlagnahmen werden auf die §§ 94 ff. der Strafprozessordnung gestützt. Gemäß den strafprozessualen Formvorschriften erhält der Betroffene ein Sicherstellungs- beziehungsweise Beschlagnahmeprotokoll.

11. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Abläufe zur Finanzierung zwischen Bund, Ländern und Kommunen geregelt, damit nicht die Heimatkommunen von aus anderen Bundesländern beteiligten freiwilligen und Berufsfeuerwehren die Kosten für den Ersatz bei der Katastrophenhilfe (Ahrtal) verbrauchten oder verschlissenen Einsatzmaterialien tragen müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Dezember 2021**

Die Abläufe zur Finanzierung von Amtshilfe zwischen Bund, Ländern und Kommunen sind in § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gesetzlich geregelt. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift hat die anfordernde/ersuchende Behörde der hilfeleistenden/ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen sind der hilfeleistenden Behörde allerdings auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen. Die entstandenen Kosten

sind damit im Regelfall durch die anfordernde Behörde zu übernehmen. Der Begriff der Auslagen umfasst alle nachweisbaren besonderen haushaltsrelevanten Aufwendungen, die über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen. Nicht erfasst sind hingegen allgemeine Verwaltungskosten wie Personalkosten. Diese hat jede Behörde beziehungsweise ihr Rechtsträger selbst zu tragen (Artikel 104a Absatz 1, 5 GG). Die erstattungsfähigen Auslagen können auch Verbrauchsmaterialien sowie verschlissenes Material umfassen.

Die Erstattung der Auslagen erfolgt nach Durchführung der Amtshilfe. Eine Rechtspflicht zur Anforderung der Auslagen durch die ersuchte Behörde besteht insofern jedoch nicht. Vielmehr steht diese in deren Ermessen. Eine Anforderung von Teilbeträgen oder ein Verzicht auf die Antragstellung ist damit grundsätzlich zulässig.

Die Landesgesetze enthalten weitestgehend gleichlautende Bestimmungen oder verweisen auf das VwVfG des Bundes, sodass die aufgezeigten Grundsätze ebenfalls für Landesbehörden und im Verhältnis zwischen Bundesbehörden und Landesbehörden gelten. Abzustellen ist dabei jeweils auf das für die ersuchte Behörde geltende Recht.

Für die vom Bund den Ländern auf Grundlage des § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes ergänzend bereitgestellte Ausstattung hat der Bund den Ländern speziell mit Blick auf die Hochwasserkatastrophe 2021 mit Rundschreiben vom 22. Juli 2021 mitgeteilt, dass er die Sachkosten für den Einsatz der Bundesausstattung übernimmt. Dies umfasst auch Kosten für Schäden an Einsatzfahrzeugen sowie beschädigte und untergegangene Ausstattung. Vollständig untergegangene Fahrzeuge aus der ergänzenden Ausstattung des Bundes werden im Rahmen der bestehenden Verfahren zentral durch den Bund nachbeschafft.

12. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Förderprogramme des Bundes, mit denen die Neuanschaffung und/oder die Modernisierung von Sirenen zur Warnung der Bevölkerung in Krisenfällen erfolgen kann, und wie erfolgt gegebenenfalls für Kommunen die Beantragung?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Dezember 2021**

Der Bund hat im Jahr 2021 das Sonderförderprogramm Sirenen mit einem Gesamtvolumen von 88 Mio. Euro aufgelegt, um damit den Bestand der Sirenenstandorte in Deutschland bis Ende 2022 zu erhöhen. Für die Umsetzung hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geschlossen.

Das BBK stellt den Ländern die Förderbeträge zur Verfügung. Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die Länder die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung an Städte und Gemeinden beziehungsweise an Landkreise weitergeben oder die Mittel unmittelbar für eigene Projekte zur Sirenenförderung einsetzen.

Eine Beantragung von Fördermitteln durch Kommunen beim Bund ist nicht vorgesehen.

13. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren vom gemeindlichen Vorkaufsrecht gemäß Baugesetzbuch Gebrauch gemacht, und wie viele Wohnungen in sozialen Erhaltungsgebieten konnten hierdurch gesichert werden (bitte jeweils jährlich ausweisen sowie gesondert die acht Kommunen/Städte mit der höchsten Anzahl an Wohnungen im gesamten Zeitraum aufführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösing
vom 28. Dezember 2021**

Der Vollzug des Städtebaurechts liegt verfassungsrechtlich in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Daher liegt der Bundesregierung ein zu beziffernder Überblick über die Anwendungspraxis des gemeindlichen Vorkaufsrechts bei Immobilienverkäufen weder generell noch im Besonderen in sozialen Erhaltungsgebieten nach § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die Zahl der dadurch gesicherten Wohnungen vor. Zur Anwendungspraxis der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB hat das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) im Dezember 2021 das Forschungsprojekt „Instrumente zur Sicherung des bezahlbaren Wohnens und zum Erhalt vielfältiger Nutzungen“ in Auftrag gegeben, das sich u. a. mit der Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauGB befassen wird.

14. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Was genau sind die Inhalte der Grundsatzvereinbarung zu den Rahmenbedingungen des geplanten Ein- und Ausreisezentrums am Flughafen BER in Schönefeld, die der ehemalige Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer und der brandenburgische Innenminister Michael Stübgen am 25. Oktober 2021 unterzeichnet haben, und wird die neue Bundesregierung an dieser Vereinbarung festhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Dezember 2021**

Die gemeinsame Grundsatzverständigung über die Projektierung eines Einreise- und Ausreisezentrums am Flughafen Berlin Brandenburg gibt den Planungsstand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wieder und sieht folgendes vor:

- Ziel, Gegenstand und Funktion des Behördenzentrums
- Standort und Gliederung des geplanten Gebäudekomplexes
- Verpflichtungen des Landes – im Wesentlichen bauliche Planung und Umsetzung als Bauherr, finanzielle Absicherung, ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gebäudekomplexes nach Fertigstellung
- Verpflichtungen des Bundes – im Wesentlichen Zusicherung, auf Grundlage der abgestimmten Raumbedarfe und bei entsprechender

Übernahme der anteiligen Miet- und Betriebskosten einen Mietvertrag zur Unterbringung von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Bundespolizei (BPOL) zu schließen

- Untermietvertrag und Betriebskosten – nähere Abstimmung nach Abschluss der Bedarfsplanung, frühestmöglicher Abschluss des Vertrags
- Projektabbruch und Rückabwicklung – Aufteilung der in dem Fall anfallenden Kosten zwischen Bund und Land in einem angemessenen Verhältnis
- Fertigstellung des Bauvorhabens – nach derzeitigem Stand Fertigstellung im ersten Halbjahr 2025 und Inbetriebnahme im dritten Quartal 2025; bei Verzögerung wird der Bund informiert, um gegebenenfalls Maßnahmen zur Überbrückung (auf eigene Kosten) zu ergreifen
- darüber hinaus Benennung der jeweils einen festen Ansprechpartner für die Dauer der Projektumsetzung durch den Bund und Brandenburg

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von der getroffenen Grundsatzverständigung abzuweichen.

15. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Aus welchen Mitteln wird oder wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Bundesservice Telekommunikation (<https://service.bund.de/Content/DE/DEBehoerden/B/BST/Bundesservice-Telekommunikation.html>) in welchen Jahren finanziert?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 28. Dezember 2021

Die Antwort der Bundesregierung vom 14. Dezember 2021 auf Ihre Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 20/290 hat auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Bestand.

16. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Zu wie vielen Protestveranstaltungen des Querdenker-Spektrums ist es nach Kenntnis der Bundesregierung seit September 2021 bundesweit gekommen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Dezember 2021

Die Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Gesamtzahl der Protestveranstaltungen des sogenannten Querdenker-Spektrums seit September 2021 vor.

Die Protestbewegung von Gegnern der aktuellen Corona-Maßnahmen stellt in ihrer Gesamtheit kein Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) dar. Das BfV prüft jedoch fortlaufend, ob Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen von einzelnen Personen oder Personenzusammenschlüssen im Zusammenhang mit der Ablehnung staatlicher Maßnahmen gegen die Pandemie ausgehen. Beim

Vorliegen dieser Voraussetzungen wird das BfV entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag und im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse tätig.

Das BfV erfasst dabei Versammlungen, für die eine überregionale Mobilisierung stattfindet. Diese Erkenntnisse bilden jedoch regelmäßig nicht das gesamte Versammlungs- und Demonstrationsgeschehen ab. Für den Zeitraum 1. September bis einschließlich 20. Dezember 2021 beträgt die Summe hier bekannt gewordenen entsprechenden Veranstaltungen 1.751.

17. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie viele Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, halten sich (nach Kenntnis der Bundesregierung) bereits drei bzw. fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland auf (zum Stichtag 30. September 2021)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 29. Dezember 2021

Zum Stichtag 30. September 2021 hielten sich laut Ausländerzentralregister 9.144.526 Personen seit mindestens drei Jahren bzw. 7.714.828 Personen seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland auf, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

18. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unternimmt die Bundesregierung konkret Maßnahmen, um eine Auslieferung von Julian Assange in die USA zu verhindern (siehe dazu www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/assange-braucht-hilfe-was-machen-gruene-und-liberal-e-li.200266) oder gar seine Freilassung zu erreichen (bitte ausführen), und gibt es Überlegungen, ihm jetzt doch in der Bundesrepublik Asyl zu gewähren?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 27. Dezember 2021

Die Bundesregierung verfolgt den Auslieferungsprozess gegen Julian Assange sehr aufmerksam. Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei der britischen Justiz. Asylanträge können aufgrund des Territorialprinzips grundsätzlich nur im Inland gestellt werden.

19. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Würde die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, z. B. auf einen Flug nach New York – um sich z. B. persönlich bei UN-Generalsekretär Guterres vorzustellen – verzichten und diesen Vorstellungstermin digital durchführen, vor dem Hintergrund der Aussage der Außenministerin „Corona habe gezeigt, dass man auch ohne Flugverkehr Kontakte halten könne. Die Logik von immer mehr und immer weiter bringt uns an die Grenzen unseres Planeten“ (www.airliners.de/baerbock-internationalen-luftverkehr-reduzieren/60449)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. Dezember 2021**

Antrittsbesuche der Bundesministerin dienen dem persönlichen Kennenlernen der internationalen Partnerinnen und Partner und werden daher bevorzugt physisch wahrgenommen. Soweit es die Umstände zulassen und die Pandemielage es erfordert, nimmt die Bundesministerin des Auswärtigen geeignete Termine in virtueller Form wahr.

20. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Steht der Vizekanzler der Bundesrepublik Deutschland und Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Robert Habeck, zu der vor Beginn seiner Amtszeit getätigten Forderung nach der Freilassung des Journalisten Julian Assange (www.br.de/nachrichten/netzwelt/haeme-ueber-habeck-im-netz,SPyVkQ0), weil der Umgang mit ihm „mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren“ sei („Brief der 120 für die Freiheit von Julian Assange“, <https://assange-helfen.de>, unterzeichnet unter anderem von den Regierungsgliedern Robert Habeck, Karl Lauterbach, Cem Özdemir und Claudia Roth), und was wird die Bundesregierung unternehmen, um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. Dezember 2021**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Robert Habeck, hat vor seiner Zeit als Bundesminister seiner Sorge um die gesundheitliche und menschenrechtliche Situation von Julian Assange Ausdruck verliehen. Die Bundesregierung verfolgt den Auslieferungsprozess gegen Julian Assange sehr aufmerksam. Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei der britischen Justiz.

21. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Staaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt, und welche Staaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung indirekt am Jemen-Krieg beteiligt (bitte einzeln und ggf. mit Beteiligungszeitraum auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. Dezember 2021**

Der Konflikt im Jemen ist primär ein innerjemenitischer bewaffneter Konflikt zwischen der Regierung (unter dem von den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft als legitim anerkannten jemenitischen Staatspräsidenten Abed Rabbo Mansur Hadi) und der Rebellengruppierung Ansar Allah (nach der dominierenden Familie auch Huthis genannt). Beide Konfliktparteien erhalten Unterstützung aus dem Ausland.

Der Bitte des Staatspräsidenten Hadi um Unterstützung ist eine größere Gruppe von Staaten unter der Führung Saudi-Arabiens nachgekommen (sogenannte Arabische Koalition). Die Arabische Koalition trifft zu der Frage der beteiligten Staaten selber keine eindeutige Festlegung. Die Huthis erfahren Unterstützung durch die Islamische Republik Iran, die sie als einziger Staat als legitime Regierung Jemens betrachtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

22. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Zahlen liegen der Bundesregierung zur Praxis des kommunalen Vorkaufrechts bei Immobilienverkäufen in sogenannten Milieuschutzgebieten nach § 172 des Baugesetzbuches für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor (insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2021, siehe www.bverwg.de/pm/2021/70), und in welchen zehn Städten in der Bundesrepublik wurde das kommunale Vorkaufsrecht am häufigsten angewandt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 29. Dezember 2021**

In dem Bericht des Menschenrechtsausschusses wird unter den von Ihnen zitierten Ziffern 40 und 41 angeführt, der Ausschuss sei besorgt darüber, dass die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Exekutive als Korrelat zur richterlichen Unabhängigkeit in Gesetz und Praxis nicht gewährleistet sei und die Bundesrepublik Deutschland eine Reform des Rechts in Erwägung ziehen solle, um die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Exekutive sowohl in der Gesetzgebung als

auch in der Praxis zu gewährleisten und damit die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken.

Das Weisungsrecht der Justizministerinnen und Justizminister im Gerichtsverfassungsgesetz beruht auf der demokratischen Rückbindung der Staatsanwaltschaft aufgrund des Prinzips der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung. Bereichsspezifische Limitierungen des bundesministeriellen Einzelweisungsrechts sind aber möglich, da es Bereiche staatsanwaltschaftlicher Tätigkeiten gibt, für die Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes dem Gesetzgeber im Hinblick auf das Weisungsrecht mehr Freiheiten lässt als in anderen.

Insbesondere seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Europäischen Haftbefehl vom 27. Mai 2019 (C-508/18 und C-82/19 PPU) wird über das Recht der Justizministerinnen und Justizminister, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Einzelfällen Weisungen zu erteilen, eine intensivierete Diskussion geführt. Der EuGH hat entschieden, dass Staatsanwaltschaften dann keine Europäischen Haftbefehle ausstellen oder eigenständig über ihre Vollstreckung entscheiden dürfen, wenn die Gefahr besteht, dass sie im Einzelfall bundesministeriellen Weisungen unterliegen.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sieht deshalb vor, entsprechend den Anforderungen des EuGH das externe ministerielle Einzelfallweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften anzupassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die deutschen Staatsanwaltschaften als eigenständige Akteure im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit in Strafsachen agieren können.

Für den Vollzug eines Europäischen Haftbefehls soll es nach dem Koalitionsvertrag zudem einer richterlichen Entscheidung bedürfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

23. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Ländern gilt weder das EU-Recht über soziale Sicherheit noch unterhält Deutschland ein bilaterales Abkommen über soziale Sicherheit (sog. vertraglose Länder) bzw. beinhaltet das bilaterale Sozialversicherungsabkommen nicht das Prinzip der Sachleistungsaushilfe, und welche davon sind die fünf Hauptentsendeländer nach Deutschland (bitte auch Zahl der entsandten Beschäftigten/in Deutschland tätigen Selbstständigen nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Dezember 2021

Die EU-Bestimmungen über die soziale Sicherheit der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 gelten in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und

Norwegen sowie in der Schweiz. Im Vereinigten Königreich gelten entweder diese Bestimmungen nach Maßgabe des Austrittsabkommens oder weitgehend inhaltsgleiche Regelungen aus dem Handels- und Kooperationsabkommen.

Regelungen über die Sachleistungsaushilfe im Bereich der Krankenversicherung enthalten die von der Bundesrepublik Deutschland mit der Türkei, mit Bosnien und Herzegowina, mit Mazedonien, mit Montenegro und mit Tunesien geschlossenen Abkommen über die Soziale Sicherheit. Ein Gesamtüberblick der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein bilaterales Abkommen über die Soziale Sicherheit abgeschlossen hat, kann auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter folgendem Link aufgerufen werden: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/zweiseitige-abkommen.pdf;jsessionid=42BFB96681FA5AEA212FC0D111D2F1A1.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1.

Zahlen zur Entsendung von Selbständigen oder abhängig beschäftigten Personen außerhalb der Staaten, in denen die EU-Bestimmungen gelten, liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Bestimmung der fünf Hauptentsendestaaten ist deshalb nicht möglich.

24. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) In welcher Kostenhöhe und für wie viele Personen hat die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA) die notwendige medizinische Versorgung (sogenannte Sachleistungsaushilfe) in den Jahren 2019 und 2020 (bitte jährlich und nach den sieben Ländern, für die am häufigsten die sog. Sachleistungsaushilfe aushilfsweise sichergestellt wurde, aufschlüsseln) geleistet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Dezember 2021

Die Zahlen ergeben sich aus den dargestellten Tabellen:

2019:

Nr.	Land	Fälle	Kosten
1	Luxemburg	3.050	2.801.186,14 €
2	Polen	2.125	3.330.193,40 €
3	Schweiz	1.576	1.975.516,28 €
4	Österreich	1.442	2.417.075,12 €
5	Kroatien	571	377.529,24 €
6	Niederlande	532	900.975,79 €
7	Ungarn	423	512.698,86 €

2020:

Nr.	Land	Fälle	Kosten
1	Luxemburg	2.710	3.076.949,22 €
2	Polen	1.917	4.262.200,63 €
3	Schweiz	1.412	2.142.681,88 €
4	Österreich	1.308	3.127.342,97 €
5	Niederlande	506	832.685,07 €
6	Slowenien	487	769.931,05 €
7	Kroatien	457	742.816,13 €

25. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) In welcher Kostenhöhe und für wie viele Personen haben die entsprechenden ausländischen Stellen in den Jahren 2019 und 2020 (bitte jährlich und nach den sieben Ländern aufschlüsseln, für die am häufigsten die Sachleistungsaushilfe gezahlt wurde) Sachleistungsaushilfe für in Deutschland versicherte Beschäftigte geleistet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. Dezember 2021

Die Zahlen ergeben sich aus den dargestellten Tabellen. Eine Darstellung der konkreten Fallzahlen ist anhand der aktuellen Datenbasis nicht möglich.

2019:

Nr.	Land	Fälle	Kosten
1	Schweiz	k. A.	1.010.898,59 €
2	Österreich	k. A.	530.265,46 €
3	Frankreich	k. A.	129.854,54 €
4	Niederlande	k. A.	57.240,38 €
5	Finnland	k. A.	48.144,69 €
6	Luxemburg	k. A.	44.248,66 €
7	Tschechische Republik	k. A.	28.797,95 €

2020:

Nr.	Land	Fälle	Kosten
1	Österreich	k. A.	935.226,70 €
2	Schweiz	k. A.	664.304,64 €
3	Frankreich	k. A.	327.567,80 €
4	Niederlande	k. A.	132.628,65 €
5	Griechenland	k. A.	80.229,03 €
6	Italien	k. A.	23.297,20 €
7	Polen	k. A.	18.044,88 €

26. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie weit ist die inhaltliche Prüfung des am 10. August 2021 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingegangenen Antrages der Tarifvertragsparteien auf Erlass einer Rechtsverordnung nach § 7 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für den von ihnen abgeschlossenen Tarifvertrag zur Festlegung eines Mindestlohns in der Fleischwirtschaft gediehen (bitte Details nennen), und wann wird das BMAS diesen Tarifvertrag nach jetziger Schätzung für allgemeinverbindlich erklären (bitte zum Vergleich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der letzten zehn AVE-Entscheidungen des BMAS ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Dezember 2021

Die Verordnung soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Bearbeitungsdauer nach Eingang der Antragsbegründung bewegt sich im üblichen Rahmen. Die Bearbeitung des Antrags setzt das Vorliegen der von den Tarifvertragsparteien einzureichenden Unterlagen voraus. Die Dauer der Ordnungsverfahren nach § 7 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ergibt sich aus den vorgegebenen Beteiligungsfristen und den weiteren erforderlichen Abstimmungen mit den Beteiligten und den betroffenen Ressorts, die sich ggf. aus den Stellungnahmen ergeben können.

27. Abgeordnete
Ulrike Schielke-Ziesing
(AfD)
- Welcher konkrete Umsetzungsstand ergibt sich für die Digitale Rentenübersicht, und ab wann werden die Bürger eine erste Version tatsächlich nutzen können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 28. Dezember 2021

Zur Umsetzung der Digitalen Rentenübersicht ist die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) eingerichtet worden, die mit Inkrafttreten des Rentenübersichtsgesetzes im Februar 2021 die Arbeit am Projekt aufgenommen hat. Sie hat mehrere Fachbeiräte einberufen, mit deren Hilfe Entscheidungen zu inhaltlichen und technischen Fragestellungen vorbereitet werden. Nach Inkrafttreten der Verordnung über das Steuerungsgremium bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht im Juni dieses Jahres wurden die Mitglieder des Steuerungsgremiums berufen und das Gremium hat seine Arbeit unverzüglich aufgenommen.

Das Projekt verläuft plangemäß, die erste Betriebsphase soll mit einer noch beschränkten Anzahl von freiwillig angebotenen Vorsorgeeinrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben 21 Monate nach Inkrafttreten des Rentenübersichtsgesetzes, also noch im Jahr 2022 beginnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

28. Abgeordneter **Beatrix von Storch** (AfD) Wie will die Bundesregierung den Bürgern erklären, dass ihnen Feuerwerk an Silvester verboten ist, während die scheidende Bundeskanzlerin und geladene Gäste ein solches anlässlich des Großen Zapfenstreichs gezündet haben, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Moral der Bürger?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 27. Dezember 2021

Der Ablauf eines Großen Zapfenstreiches sieht ein Feuerwerk nicht vor. Während der Verabschiedung der Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel wurde seitens der Bundesregierung bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung kein Feuerwerk beauftragt oder durchgeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

29. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Brutto- und der Netto-Selbstversorgungsgrad in der Landwirtschaft in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 28. Dezember 2021

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung des Selbstversorgungsgrades für Nahrungsmittel insgesamt in den letzten zehn Jahren. Diese Daten sind veröffentlicht in www.bmel-statistik.de/fileadmin/date n/SJT-4010100-0000.xlsx.

Um bei der Berechnung dieses Selbstversorgungsgrades die unterschiedlichen Agrarerzeugnisse aggregieren zu können, bedarf es eines entsprechenden Umrechnungsschlüssels. Bei den von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durchgeführten Berechnungen wird dazu der Getreideeinheitenschlüssel als physischer Maßstab verwendet. Auch berechnet die BLE jeweils zwei Werte: einen Selbstversorgungsgrad unter Einbeziehung derjenigen tierischen Produkte, die auf Basis importierter Futtermittel erzeugt werden, und einen Selbstversorgungsgrad ohne die Produkte, die auf Basis importierter Futtermittel erzeugt werden.

Die Entwicklung beider Zeitreihen zeigt in diesem Zehnjahreszeitraum eine leicht rückläufige Tendenz, nicht zuletzt aufgrund der Trockenheit und der damit verbundenen geringeren Ernteergebnisse im Jahr 2018.

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Mit Erzeugung aus Auslandsfutter	87	88	93	92	97	91	87	88	85	88
Ohne Erzeugung aus Auslandsfutter	82	81	88	85	92	87	82	83	75	80

30. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie viele Hektar landwirtschaftliche Fläche nimmt Deutschland für den Import von Agrarprodukten nach Kenntnis der Bundesregierung in anderen Ländern in Anspruch, und wie hat sich dies in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 29. Dezember 2021

Das Statistische Bundesamt (StBA) berechnet in bestimmten zeitlichen Abständen auf Basis eines Simulationsmodells die Flächenbelegung im In- und Ausland für Ernährungsgüter pflanzlichen und tierischen Ursprungs (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 19/11956, Bundestagsdrucksache 19/12697 vom 26. August 2019).

Die aktuellen Zahlen, aus denen auch die Veränderung im Zeitablauf erkennbar ist, sind unter www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/landwirtschaft-wald/Tabellen/flaechenbelegung.html abrufbar. Das StBA stellt dabei nicht nur die Flächenbelegung für Importe, sondern auch die Flächenbelegung im Inland und die für Exporte dar. Es ist zu beachten, dass die Ergebnisse von vielen Annahmen abhängen (z. B. bezüglich der Verarbeitungstechnologien, der Zusammensetzung weiterverarbeiteter Produkte und der Berücksichtigung von Kuppelprodukten, siehe auch www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/landwirtschaft-wald/Publikationen/Downloads/flaechenbelegung-methoden-5851312189004.pdf?__blob=publicationFile).

31. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) In welcher Form und mit welchen politischen, finanziellen und strukturellen Förderinstrumenten will die Bundesregierung die Nutztierhaltung in Deutschland umbauen und dabei gleichzeitig den Strukturwandel in der deutschen Nutztierhaltung verhindern (www.agrarheute.com/politik/viel-kritik-landwirtschaft-koalitionsvertrag-ampel-587798)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 28. Dezember 2021**

Die Ziele der Bundesregierung im Bereich der Nutztierhaltung werden im Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokratischen Partei (FDP) dargestellt.

Der darin angekündigte Umbau der Nutztierhaltung soll und wird zu Veränderungen führen, die ggf. auch einen Wandel derzeit vorhandener Strukturen anstoßen. Dabei erscheint das Lösen von dem traditionellen Verständnis wichtig, dass Strukturwandel weitgehend synonym mit dem Verlust an landwirtschaftlichen Betrieben bei gleichzeitigem Aufbau immer größerer Tierbestände ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

32. Abgeordnete **Heidi Reichinnek**
(DIE LINKE.)
- Wie plant die Bundesregierung, die vergütete zweiwöchige Freistellung für Partnerinnen und Partner nach einer Geburt bei Alleinerziehenden auszugestalten (siehe Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 101)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 30. Dezember 2021**

Die Umsetzung einer, wie im Koalitionsvertrag vereinbarten, zweiwöchigen vergüteten Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes wird derzeit beraten. Dies schließt auch eine mögliche Regelung für Alleinerziehende mit ein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

33. Abgeordnete **Dr. Christina Baum**
(AfD)
- Gibt es inzwischen gesicherte Erkenntnisse, ob das Spike-Protein des Coronavirus über nahen Körperkontakt oder über Aerosole von geimpften Personen auf ungeimpfte Personen übertragen werden kann und die ungeimpften Kontaktpersonen mit speziellen Symptomen wie Hautausschlag oder Hustenanfällen darauf reagieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 29. Dezember 2021**

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, wie sie beispielsweise beim Atmen oder Husten entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Person trotz vollständiger Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert und PCR-positiv getestet wird, ist signifikant vermindert. Darüber hinaus ist die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2 Infektion haben, kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion. Daher ist das Übertragungsrisiko von geimpften Fällen auf Kontaktpersonen im Vergleich zu ungeimpften Fällen deutlich reduziert. Die Reduktion des Transmissionsrisikos besteht bereits nach der ersten Impfstoffdosis und nimmt nach der zweiten Impfstoffdosis noch weiter zu.

Wie hoch das Transmissionsrisiko unter der Omikron-Variante ist, kann derzeit noch nicht genau bestimmt werden.

Das Risiko, das Virus möglicherweise auch unbemerkt an andere Menschen zu übertragen, muss zusätzlich durch das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen weiter reduziert werden. Es wird daher empfohlen, die bekannten Hygieneregeln und Maßnahmen (Abstand einhalten, Hygiene beachten, Alltag mit Maske + Corona Warn App nutzen + Lüften, AHA+A+L) auch nach einer Impfung weiterhin einzuhalten. Um sich vor einer potentiellen Schmierinfektion, wenn nach dem Berühren kontaminierter Oberflächen die Hände an die Schleimhäute von Nase, Mund, Rachen oder Augen gelangen, zu schützen, ist regelmäßiges und gründliches Händewaschen wichtig.

COVID-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren. SARS-CoV-2 verursacht sehr häufig Atemwegsinfektionen, aus denen sich eine Pneumonie entwickeln kann. Es wird aber auch eine relativ große Bandbreite an dermatologischen Manifestationen beschrieben, die jedoch insgesamt selten sind. Dazu zählen juckende Ausschläge, Papeln, Rötungen und ein Nesselsucht-ähnliches Erscheinungsbild sowie Hautbläschen und Frostbeulen-ähnliche Hautläsionen.

Weiterführende Informationen – auch zu den Übertragungswegen – können dem epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des Robert Koch-Instituts (RKI) entnommen werden: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.

34. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Stoffe ALC-0315 und ALC-0159 Bestandteile des Impfstoffes des Unternehmens BioNTech/Pfizer sind, und wenn ja, kann von diesen Stoffen eine Gefährdung ausgehen, und wenn ja, welche Gefährdungen können auftreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 29. Dezember 2021

Die Lipide ALC-0315 und ALC-0159 sind Bestandteile des COVID-19-Impfstoffes COMIRNATY der Firma BioNTech/Pfizer. Die Gefahr von allergischen Reaktionen und sonstigen Nebenwirkungen kann aufgrund der bisherigen klinischen Daten als äußerst gering angesehen werden.

35. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Sind die Stoffe ALC-0315 und ALC-0159 auch in anderen Impfstoffen enthalten, und wenn ja, in welchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 29. Dezember 2021

Die Lipide ALC-0315 und ALC-0159 wurden von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) als neuartige Hilfsstoffe eingestuft. Ob sie bei anderen Impfstoffen eingesetzt wurden, kann aus der Produktinformation des jeweiligen Impfstoffes entnommen werden. Die Produktinformationen sind im Register der Europäischen Union für Humanarzneimittel öffentlich einsehbar: <https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/html>.

36. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Spaltung der Gesellschaft in Geimpfte und Ungeimpfte zu beenden und nach meiner Ansicht einem Verstoß gegen Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) Menschenwürde, Artikel 2 GG persönliche Freiheitsrechte und Artikel 3 GG Gleichheit vor dem Gesetz entgegenzutreten (www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-impfung-gesellschaft-spaltung-100.html; www.tag24.de/nachrichten/regionales/sachsen/kerzenmeer-in-goerlitz-restaurant-organisiert-grosse-ansammlung-protest-gegen-spaltung-2226046)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. Dezember 2021

Bund und Länder ergreifen die erforderlichen Schutzmaßnahmen, um die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie resultieren aus staatlichen Schutzpflichten, die sich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergeben (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit). Ziel ist es, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu sichern. Sofern im Rahmen von Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie eine Unterscheidung zwischen Personen mit und ohne vollständigen Impfschutz erfolgt, so geschieht dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Die Unterscheidungen zwischen Personen mit und ohne vollständigen Impfschutz beruht auf entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnissen, anhand derer von unterschiedlichen Gefahrenlagen bei diesen beiden Gruppen ausgegangen wird, sodass eine Unterscheidung zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter gerechtfertigt ist. So schützt die COVID-19-Impfung nicht nur die geimpfte Person selbst, sondern reduziert auch das Risiko, dass die geimpfte Person andere Personen ansteckt (Robert Koch-Institut (RKI), „COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)“, „Warum sollte man sich gegen COVID-19 impfen lassen?“, Stand: 29. Oktober 2021, www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html). Weiterhin vermindert die Impfung (insbesondere die Auffrisch-Impfung) in der Summe das Risiko, dass Menschen das Virus übertragen, auch unter der Deltavariante deutlich (vgl. RKI, „COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen“: „Können Personen, die vollständig geimpft sind, das Virus weiterhin übertragen?“, Stand: 29. November 2021). Mit ausdrücklichem Hinweis auf die dort ebenfalls dargestellten Limitationen dieser Berechnungen kann zudem bezüglich der Hospitalisierung von vollständig geimpften Personen auf Folgendes aufmerksam gemacht werden: Im wöchentlichen COVID-19-Lagebericht des RKI mit Stand 16. Dezember 2021 (S. 26) heißt es bezüglich der Inzidenz der hospitalisierten COVID-19-Fälle nach Impfstatus, dass die dort dargestellten Daten den ausgeprägten Effekt der COVID-19-Impfung in Bezug auf die Verhinderung einer COVID-19-assoziierten Hospitalisierung belegen. Die Hospitalisierungsinzidenz der vollständig geimpften Bevölkerung lag in beiden dort dargestellten Altersgruppen (18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter) und zu jedem Zeitpunkt (also sowohl vor dem Hintergrund von insgesamt niedrigen, als auch höheren COVID-19-Fallzahlen) deutlich unter der Hospitalisierungsinzidenz der ungeimpften Bevölkerung (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf).

37. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele Personen vom 27. Dezember 2020 bis zum 30. September 2021 im zeitlichen Zusammenhang mit der Verabreichung eines neuartigen mRNA-Vakzins (Hersteller BioNTech: „Comirnaty“ und Hersteller Moderna „Spikevax“) gegen COVID-19 gestorben sind bzw. wie viele Todesfälle (www.berliner-zeitung.de/gesundheits-oekologie/paul-ehrlich-institut-73-todesfaelle-wahrscheinlich-durch-corona-impfung-li.194847?pid=true) dem Paul-Ehrlich-Institut in diesem Zusammenhang und dem o. g. Zeitraum gemeldet wurden (bitte aufschlüsseln nach Comirnaty und Spikevax)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 27. Dezember 2021

Die öffentlich zugängliche Eudravigilanz-Datenbank bietet Recherchemöglichkeiten zu Verdachtsfällen von schweren Nebenwirkungen und Todesfällen an (www.adrreports.eu/de/). Ferner wird auf den aktuellen Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Institutes zur Sicherheit von

COVID-19-Impfstoffen verwiesen, in dem der Zeitraum seit Beginn der Impfkampagne am 27. Dezember 2020 bis zum 30. September 2021 abgedeckt wird (www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arsneimittelsicherheit.html). Des Weiteren wird auf die vierteljährlich erscheinenden Zusammenfassungen zu Meldungen von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen bei Impfstoffen verwiesen (www.pei.de/DE/newsroom/veroeffentlichungen-arsneimittel/bulletin-arsneimittelsicherheit/bulletin-arsneimittelsicherheit-node.html). Ein gemeldeter Verdachtsfall bedeutet nicht notwendigerweise, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der gemeldeten Komplikation und der Impfung besteht.

38. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wann werden im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG), auf das die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 79 auf Bundestagsdrucksache 20/235 rekurriert hat, Daten über mögliche, wahrscheinliche oder bestätigte Reinfektionen zuverlässig erfasst werden, und auf welcher Datenlage erhält die Bundesregierung Erkenntnisse zur natürlichen Immunität von Corona-Genesenen in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. Dezember 2021

Das notwendige Software-Update für die Erfassung und Bewertung im Meldesystem, ob eine mögliche, wahrscheinliche oder bestätigte Reinfektion vorliegt, wird in Kürze ausgerollt. Im Anschluss wird es noch einige Wochen dauern, bis ausreichend valide Daten für eine Auswertung und Veröffentlichung zur Verfügung stehen werden.

Für den auf Antikörperbildung basierenden Teil der natürlichen Immunität von Genesenen nach einer SARS-CoV-2-Infektion geben Seroprävalenzstudien Auskunft. Diese Studien geben Aufschluss über den Bevölkerungsanteil, der bereits eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht hat. Ergebnisse zur SARS-CoV-2-Seroprävalenz in der Allgemeinbevölkerung und bei Blutspenderinnen und Blutspendern in Deutschland liegen aus verschiedenen Studienregionen und Zeiträumen der Pandemie vor. Auch Studien mit bundesweiter Abdeckung wurden durchgeführt. Eine Studienübersicht mit Angaben u. a. zum Studiendesign und Links zu veröffentlichten Studienprotokollen, Studienwebseiten und Ergebnismitteilungen bzw. Publikationen wird vom Robert Koch-Institut (RKI) erstellt und kann im Internet hier aufgerufen werden: www.rki.de/covid-19-ak-studien/. Ein Factsheet mit einer Zusammenfassung der Erkenntnisse zur SARS-CoV-2-Seroprävalenz befindet sich unter der Rubrik „Ergebnisse“. Die Webseite wird regelmäßig aktualisiert.

Bezüglich der Seroprävalenzstudien ist zu beachten, dass die durch natürliche Infektionen hervorgerufene Antikörperbildung eine erhebliche Schwankungsbreite aufweist, die beispielsweise durch Unterschiede in der Infektionsdosis, aber auch durch die Dauer und Schwere des Krankheitsverlaufs sowie patienteneigene Faktoren (z. B. Immundefizienz, Alter) bedingt sein kann. Es ist nicht bekannt, ab welcher Antikörperkonzentration von einem sicheren Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung ausgegangen werden kann. Daher kann allein aus Seroprävalenzstudien

nicht auf einen sicheren Schutz in der jeweils betrachteten Studienpopulation geschlossen werden.

39. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Kriterien müssen nach Ansicht der Bundesregierung erreicht sein, um die vom damaligen Bundesgesundheitsminister Jens Spahn verfolgte Absicht, nicht zugelassene (bzw. mittlerweile zugelassene) Arzneimittel auch für gesetzlich Krankenversicherte zugänglich zu machen, oder werden mittlerweile andere Ansätze verfolgt (www.aerztezeitung.de/Politik/Spahn-will-Antikoerper-Therapien-und-Urintests-bei-COVID-19-bezahlen-418477.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 29. Dezember 2021

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurden von der Bundesregierung über das Bundesministerium für Gesundheit verschiedene Arzneimittel zentral beschafft, bei denen zum Zeitpunkt der Beschaffung vorliegende Daten darauf hinwiesen, dass COVID-19-Patientinnen und -Patienten von einer Behandlung mit diesen Arzneimitteln profitieren könnten. Die Beschaffung und das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Arzneimitteln richten sich nach den Vorgaben der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

Mit der Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (MAKV) vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V2), die rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wird sichergestellt, dass die zentral durch den Bund beschafften, nicht zugelassenen monoklonalen Antikörper (mAK) für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten zur Verfügung stehen. Dafür ist ein Anspruch von in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten sowie Nichtversicherten, für deren Gesundheitskosten eine andere Kostenträgerschaft besteht, auf eine Anwendung von mAK geregelt worden (die private Krankenversicherung leistet für Behandlungsmethoden, die im Rahmen der ärztlichen Therapiefreiheit angewandt werden). Mit der ersten Verordnung zur Änderung der MAKV vom 23. November 2021 (BAnz AT 24.11.2021 V1) wurden der Bezug und die Anwendung der vom Bund beschafften mAK von Roche (Casivirumab/Imdevimab) auch zur Prophylaxe gegen COVID-19 ermöglicht, und es wurden Vergütungsregelungen für diese Anwendung getroffen.

40. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der DiaPat-CoV-50-Urintest zur Prognose schwerer Krankheitsverläufe auch für gesetzlich Krankenversicherte zugänglich gemacht werden sollte (Quelle: 1. Absatz, www.aerztezeitung.de/Politik/Spahn-will-Antikoerper-Therapien-und-Urintests-bei-COVID-19-bezahlen-418477.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 29. Dezember 2021**

Grundsätzlich haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf eine ausreichende, bedarfsgerechte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung. Für die Einführung bestimmter Behandlungen oder Untersuchungen in der GKV gibt es jeweils differenzierte Rahmenbedingungen. Der konkrete Leistungsanspruch der Versicherten wird dabei im Rahmen des Selbstverwaltungsprinzips unter anderem vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in verbindlichen Richtlinien näher konkretisiert.

41. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Warum ist der Test DiaPat-CoV-50 zur Feststellung eines schweren COVID-19-Verlaufs für gesetzlich Krankenversicherte nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nicht zugänglich gemacht worden, wenn in der Labordiagnostik für COVID-19 dieses Verfahren als „unerlässliche Laboruntersuchung“ angesehen wird (Quelle: www.gesundheitslexikon.com/Infektionskrankheiten/Sars-CoV-2/Labordiagnostik.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 29. Dezember 2021**

Nach Auffassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) handelt es sich bei dem Diapat-CoV-50 um ein Produkt der Liste A oder B der Richtlinie (EU) 98/79/EG (IVDD). Damit ist ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang II der IVDD durch den Hersteller eigenverantwortlich ohne Beteiligung einer Benannten Stelle durchzuführen. Nach Angabe auf der Internetseite des Unternehmens wurde das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und eine CE-Kennzeichnung für den Test liegt vor.

Um die Vorhersagekraft des DiaPat-CoV-50 in Bezug auf einen schweren Verlauf von COVID-19 zu validieren, wurde die Crit-CoV-U-Studie mit 1.000 Probanden durchgeführt. Ergebnisse der Studie wurden bislang noch nicht veröffentlicht. Eine abschließende Bewertung der Leistungsfähigkeit des Tests ist auf Basis der bisher im Rahmen der Förderung mitgeteilten Berichte nicht möglich. Daher bestand seitens der Bundesoberbehörden auch keine Veranlassung dazu, die Vergütung für die Durchführung von DiaPat-Cov-50-Tests in der Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern zu regeln.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 40 verwiesen.

42. Abgeordneter **Kaweh Mansoori** (SPD) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Bußgelder, die bei Verletzung der sog. 3G-Regeln im Öffentlichen Personennachverkehr der Länder (bitte jedes Land mit Höhe des Minimal- und Maximalbetrages) erhoben werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. Dezember 2021

Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ohne gültigen Test-, Impf- oder Genesenennachweis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 73 Absatz 1 Nummer 11e des Infektionsschutzgesetzes – IfSG). Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden (vgl. § 73 Absatz 2 IfSG). Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegt den jeweiligen Behörden der Länder. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnisse zu der Höhe der verhängten Bußgelder.

43. Abgeordneter **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU) Welche Optionen erarbeitet die Bundesregierung derzeit, um die u. a. von Bundeskanzler Scholz, MdB (vgl. u. a. hier: www.br.de/nachrichten/bayern/scholz-fuer-allgemeine-impfpflicht-bis-spaetestens-anfang-maerz,SqGa4gb) und Bundesgesundheitsminister Dr. Lauterbach, MdB (vgl. u. a. hier: www.rnd.de/politik/ins-gefaengnis-muss-niemand-gesundheitsminister-lauterbach-will-allgemeine-corona-impfpflicht-MEIXM5XWAHYDUWJR4XVA7HLS CI.html) öffentlich befürwortete allgemeine Pflicht zur Impfung gegen das COVID-19-Virus umzusetzen, und welche Optionen der Sanktionierung verfolgt die Bundesregierung derzeit gegenüber Personen, die der Impfpflicht nicht nachkommen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 28. Dezember 2021

Wie eine allgemeine Impfpflicht sinnvoll, rechtssicher und praktikabel umgesetzt werden kann, ist Gegenstand derzeitiger innerparlamentarischer Diskussionen und Prüfung. Hierbei werden auch Optionen einer Sanktionierung geprüft und entsprechende Formulierungshilfen dem Deutschen Bundestag ggfs. zur Verfügung gestellt.

44. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Welche Planungen verfolgt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), den Medizinischen Fachangestellten (MFA) in den niedergelassenen Praxen einen staatlichen Corona-Bonus für die hohe zusätzliche Arbeitsbelastung durch die zahlreichen COVID-19-Booster-Impfungen in den Praxen auszuzahlen, und welche Planungen verfolgt das BMG, den niedergelassenen Ärzten eine gesonderte Honorierung der ärztlichen Impfberatung zukommen zu lassen, der insbesondere aufgrund der aktuellen Unsicherheit der Menschen infolge der neuen Omikron-Variante eine hohe medizinische und politische Bedeutung beikommt, um die Impfkampagne zu den notwendigen Ergebnissen zu führen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 28. Dezember 2021**

Medizinische Fachangestellte (MFA) leisten wie alle Fachberufe im Gesundheitswesen nicht nur in pandemischen Notlagen wichtige Arbeit und tragen wesentlich zu unserer guten Gesundheitsversorgung in Deutschland bei. Wie alle Fachberufe im Gesundheitswesen können auch MFA in der aktuellen Lage besonders gefordert sein. Insofern ist es noch wichtiger als sonst, in den Praxen, in denen dies der Fall ist, unter guten und wertschätzenden Arbeitsbedingungen tätig sein zu können. Wesentlich verantwortlich dafür sind die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Neben wertschätzenden Arbeitsbedingungen ist es grundsätzlich nachvollziehbar, wenn auch für diejenigen MFA, die in der aktuellen Lage besonders gefordert sind, die Frage nach einer Anerkennung ihrer Leistungen in Form eines Sonderbonus entsprechend dem Beispiel in der Pflege gestellt wird. Allerdings muss die Politik die Stabilität des gesamten Systems im Blick behalten, so dass nicht alles, was ggf. wünschenswert wäre, umgesetzt werden kann.

Mit den Prämienregelungen für Pflegekräfte in Krankenhäusern nach § 26a und § 26d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) wurden nur die Krankenhäuser mit Mitteln für Prämienzahlungen begünstigt, die eine verhältnismäßig hohe Anzahl von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-infizierten Patientinnen und Patienten zu versorgen hatten. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2021–2025 ist vorgesehen, aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie erneut Mittel für Prämienzahlungen an Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bereitzustellen. Die genaue Ausgestaltung ist noch offen. Darüber hinausgehende Prämienzahlungen sind derzeit für weitere Berufsgruppen nicht vorgesehen.

Mit dem ersten Corona-Steuerhilfegesetz wurde allerdings den Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 eine steuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Sonderzahlung bis zu einer Höhe von 1.500 Euro zukommen zu lassen. Der Zeitraum für die steuerfreie Zahlung wurde zwischenzeitlich bis zum 31. März 2022 verlängert. Mit dieser Sonderzahlung können Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber deshalb die Leistung und Unterstützung von MFA anerkennen. Um die

Arztpraxen in der Corona-Krise zu entlasten und zu unterstützen, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung zahlreiche Sonderregelungen unter anderem zur Vergütung sowie zur Verminderung von Praxisbesuchen durch mehr Telefon- oder Videokontakte vereinbart.

Die Vergütung für Arztpraxen je COVID-19-Schutzimpfung wurde zum 16. November 2021 an Werktagen um 40 Prozent bzw. um 80 Prozent an Wochenenden und Feiertagen deutlich erhöht, um dem zusätzlichen Aufwand der Mitarbeitenden in den Arztpraxen für Organisation und Koordination von Auffrischimpfungen Rechnung zu tragen. Vom 24. Dezember 2021 bis einschließlich 9. Januar 2022 wird die Regelung nochmals dahingehend erweitert, als dass in diesem Zeitraum die höhere Wochenendvergütung durchgängig Anwendung findet. Die bessere Vergütung umfasst auch die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person. Die ausschließliche Impfberatung zum Coronavirus SARS-CoV-2 ohne nachfolgende Schutzimpfung beträgt je Anspruchsberechtigten einmalig weiterhin 10 Euro. Sie kann auch telefonisch oder im Rahmen eines Videosprechstundenkontakts erfolgen.

45. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Hospitalisierungsrate bei der Omikron-Variante von COVID-19, und welche Maßnahmen zu einer zeitnahen und realitätsgerechten Erfassung der Hospitalisierungsrate bezogen auf die Omikron-Variante wurden getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 28. Dezember 2021

Nach Angaben des Robert Koch-Instituts liegt die Hospitalisierung von COVID-19-Fällen mit der Omikron-Variante mit Datenstand vom 22. Dezember 2021 bei 38 Fällen. Dies entspricht 1,6 Prozent der bekannten COVID-19-Fälle mit der Omikron-Variante oder 0,05 Fälle je 100.000 Einwohner. Für 30 Prozent der Fälle wurde der Hospitalisierungsstatus nicht erhoben. Es ist daher von einer Untererfassung auszugehen, sodass die vorstehenden Angaben keine abschließenden Aussagen zulassen.

Im Juli 2021 wurde die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erweitert (Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019). Die meldepflichtigen Krankenhäuser wurden über die Neuregelungen informiert, die auch eine Übermittlung zur Variante des die Infektion auslösenden Virus ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

46. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung (insbesondere die Bundesnetzagentur) ergreifen, um die gegenseitige Vectoring Blockade zweier Telekommunikationsunternehmen im Blausteiner Stadtteil Bermaringen, die es verhindert, dass den Bürgerinnen und Bürgern mit der Übergangstechnologie VDSL2 schnell ein besseres Breitbandangebot zur Verfügung gestellt wird, aufzulösen (Südwest Presse (SWP) vom 6. Juni 2019), und in welchem Umfang verzögern derartige Blockaden nach Kenntnis der Bundesregierung die zügige Aufrüstung zu VDSL2 auch in anderen deutschen Kommunen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 29. Dezember 2021

Bei parallelem DSL-Ausbau eines versorgenden Kabelverzweigers („KVz“) durch zwei verschiedene Unternehmen kann kein VDSL2-Vectoring-Betrieb aufgenommen werden, da ein DSL-Bestandsschutz zu Gunsten des jeweils anderen Unternehmens entgegensteht (Ziffer 8.3.1c TAL Änderungsvereinbarung über Vectoring). Ein paralleler Vectoring-Betrieb würde zu gegenseitigen Störungen führen, während unvectorisierter VDSL-Betrieb möglich bleibt. Ein weiteres regulatorisch-hoheitliches Eingreifen ist nach Information der Bundesnetzagentur hierbei nicht möglich; dies wurde der Kommune im letzten Jahr seitens der Behörde bereits mitgeteilt. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vor.

47. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung das finanzielle Volumen der öffentlichen Aufträge beziffern, die im Zusammenhang mit den Neubauten der Bahnhofsempfangsgebäude in Hamburg-Altona, Paderborn und Ingolstadt jeweils vergeben werden, und dabei auch berücksichtigen, dass bei den Angaben der Wert eventueller Mietverträge über noch zu errichtende Gebäude ebenso eingerechnet werden muss wie der Wert von Konzessionen, mit denen Investoren das Recht gewährt wird, auf öffentlichem Grund und Boden zu bauen oder diesen zu unterbauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Dezember 2021

Die Deutsche Bahn AG wurde zu dem angesprochenen Sachverhalt um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.

48. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung angesichts der seit 2015 eingetretenen erheblichen Baukostensteigerungen im Schienenwegenetz des Bundes noch für fiskalisch vertretbar, mit den von der Vorgängerregierung in der gesamtwirtschaftlichen Bewertungsmethodik verwandten Baukosten von 2015 Nutzen-Kosten-Werte des Entwurfes des Abschlussberichtes zum Zielfahrplan Deutschlandtakt (vom 31. August 2021) mit vermeintlich positiven 1,4 für alle bedarfsplanrelevanten Infrastrukturmaßnahmen des 3. Gutachterentwurfs zum Deutschlandtakt zu bestätigen, wenn doch die immensen Baukostensteigerungen seit 2015 am Ende für jedes Projekt im Einzelplan 12 um ein Vielfaches höher anzusetzende Zahlbeträge einschließlich Mehrwertsteuer der Prüfmaßstab für die finanzielle Verantwortbarkeit der Projekte sein werden?
49. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD)
- Wie verändern sich die Nutzen-Kosten-Werte für die bedarfsplanrelevanten Infrastrukturmaßnahmen des Entwurfes des Abschlussberichtes zum Zielfahrplan Deutschlandtakt, wenn die Baukostenansätze des Jahres 2020 und, sofern ein Baubeginn vor 2025 ausgeschlossen ist, die erwartbaren Baukosten für das Jahr 2025 für die Finanzplanung des Bundes als Maßstab für die Mittelveranschlagung berücksichtigt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 28. Dezember 2021**

Die Fragen 48 und 49 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel der volkswirtschaftlichen Bewertung gemäß Methodik der Bundesverkehrswegeplanung ist der Nachweis der gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit erwogener Infrastrukturmaßnahmen, wobei die zu verwendenden Wertansätze und Investitionskosten des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 zu einem einheitlichen Preisstand angegeben werden. Um den Nutzen und die Kosten miteinander vergleichen zu können, werden sämtliche Nutzen- und Kostenwerte auf das einheitliche Bezugsjahr 2015 abgezinst.

Etwaige Baukostensteigerungen sind seitens des Vorhabenträgers im Rahmen der Bauausführung abzubilden.

Die im BVWP-Bewertungsverfahren verwendeten Wertansätze werden konsistent zu den Langfrist-Verkehrsprognosen regelmäßig aktualisiert. Auch die Nutzenbeiträge unterliegen einer ähnlichen Dynamisierung wie die Kosten. Im Ergebnis der Vorplanung werden die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege erneut einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung unterzogen.

50. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD)
- Stimmt die Bundesregierung meiner Ansicht zu, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass angesichts der bei den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit 8.1/8.2, Stuttgart 21 und Großflughafen Berlin-Brandenburg aufgetretenen systematischen Unterschätzungen der Projektkosten bei Planungsbeginn und dann folgenden Kostensteigerungen mit erheblichem Zahlungsmehraufwand zu Lasten anderer verkehrspolitisch sinnvoller Projekte des Einzelplans 12 die im 3. Gutachterentwurf vorgeschlagenen fahrplanbasierten Aus- und Neubauprojekte mit den Baukosten des Jahres 2020 verglichen und die im Einzelplan 12 zu hinterlegenden Gesamtkosten einschließlich der zu zahlenden Mehrwertsteuer dem Parlament und der Öffentlichkeit projektscharf genannt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 30. Dezember 2021

Ziel der volkswirtschaftlichen Bewertung gemäß Methodik der Bundesverkehrswegeplanung (BVWP) ist die bedarfsgerechte Dimensionierung von Infrastrukturmaßnahmen, wobei die zu verwendenden Wertansätze und Investitionskosten des BVWP 2030 zu einem einheitlichen Preisstand angegeben werden. Um den Nutzen und die Kosten miteinander vergleichen zu können, werden sämtliche Nutzen- und Kostenwerte auf das einheitliche Bezugsjahr 2015 abgezinst.

Die aktuellen Kosten der haushaltsrelevanten einzelnen Maßnahmen werden im Bundeshaushalt in der Anlage zum Einzelplan 12 „Verkehrswegeinvestitionen des Bundes“ ausgewiesen.

51. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung die Aussagen der Deutschen Bahn AG, dass der Gesamtwertumfang des Projektes Stuttgart 21 8,2 Mrd. Euro beträgt und die Inbetriebnahme für das Jahr 2025 geplant ist (siehe Antwort zu meiner Schriftlichen Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 20/175), für realistisch realisierbar, und wie wird die Bundesregierung mit etwaigen Mehrkosten beim Projekt Stuttgart 21 umgehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 27. Dezember 2021

Den Ergebnissen der fortlaufenden Untersuchungen der Gesamtkostenprognose kann nicht vorgegriffen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 20/175 verwiesen.

52. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Bedeutet für die Bundesregierung „bezahlbare Mobilität“, dass die Nutzung des ÖPNVs und des Schienenfernverkehrs zumindest nicht teurer wird und im Regelfall (deutlich) preislich gesenkt wird (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)?
53. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung bereits Mindestgrößen bis 2025 und 2030 nennen, was es konkret bedeutet: „die Fahrgastzahlen des öffentlichen Verkehrs deutlich zu steigern“ (siehe Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – S. 50), und wenn nicht, bis wann strebt sie an dieses Ziel zu quantifizieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. Dezember 2021**

Die Fragen 52 und 53 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in ihrem am 7. Dezember 2021 geschlossenen Koalitionsvertrag die Bedeutung von öffentlichem Verkehr und neuen Mobilitätsangeboten herausgehoben.

Die Bundesregierung arbeitet kontinuierlich daran, die im Koalitionsvertrag von den die Koalition tragenden Parteien formulierten Ziele umzusetzen.

54. Abgeordneter
Stefan Schwartz
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass im Rahmen der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung des Parlaments und der Öffentlichkeit Zahlbeträge für Aus- und Neubauprojekte aus dem Einzelplan 12 so transparent und nachvollziehbar offenbart werden, dass sie den für eine wirklichkeitsnahe Abwägung erforderlichen Gesamtaufwand für die Steuerzahler widerspiegeln und nicht, wie bei der Vorgängerregierung geschehen, mit den für Nutzen-Kosten-Berechnungen nicht mehr belastbaren Baukosten des Jahres 2015 argumentiert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. Dezember 2021**

Für die aktuellen, haushaltsrelevanten Kosten der Aus- und Neubauprojekte wird auf die Anlage zum Einzelplan 12 „Verkehrswegeinvestitionen des Bundes“ des Bundeshaushaltes verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

55. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Welche konkreten Anreize möchte die Bundesregierung setzen, um den Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis spätestens 2030 auf das 30-Hektar-Ziel zu reduzieren, und wird dabei auch der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt werden (Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), <www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf>, S. 41)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 28. Dezember 2021**

Die Reduzierung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlung und Verkehr gehört zu den zentralen umwelt- und klimapolitischen Zielen der Bundesregierung. Dabei geht es auch um den Schutz landwirtschaftlicher Flächen als nicht vermehrbare natürliche Ressource. Bei den unbebauten Flächen, die heute in einer Größenordnung von rund 52 Hektar täglich in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt werden, handelt es sich überwiegend um Agrarflächen.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern und bis zum Jahr 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft im Sinne eines Netto-Null-Flächenverbrauchs zu erreichen. Um hier zu deutlichen Fortschritten zu kommen, ist es notwendig, das Flächensparziel der Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten Maßnahmen zu hinterlegen.

Der wichtigste Ansatzpunkt zur Reduzierung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen liegt darin, der Innenentwicklung und dem Flächenrecycling Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zu geben. Baurecht, Raumordnungsrecht und Naturschutzrecht des Bundes und der Länder verpflichten Planungs- und Vorhabenträger dazu, Eingriffe in Natur und Landschaft soweit wie möglich zu vermeiden und mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Zur Weiterentwicklung der planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumente zur Reduzierung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen setzt die Bundesregierung weiterhin auf den engen Dialog mit den Ländern und Kommunen. Einen Überblick über die Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme bietet der im Oktober 2020 vorgelegte Statusbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Versiegelung“.

Berlin, den 30. Dezember 2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.